

Der lästige Pflichtteil

Durch ein Testament kann man nach Belieben über sein Vermögen verfügen. Das ist im Grundgesetz garantiert, denn Artikel 14 schützt nicht nur das Privateigentum, sondern auch das Erbrecht. Diese Freiheit, darüber zu bestimmen, was nach dem Tode sein soll, ist nichts Selbstverständliches, sondern Ergebnis eines jahrhundertelangen Ideologiekampfes, der auch heute noch manchmal aufflammt, wenn es um das Thema Erbschaftssteuer geht.

Aufgrund der sogenannten Testierfreiheit kann man selbst seine nächsten Angehörigen enterben. Kinder, Ehegatten und Eltern können also leer ausgehen? Das würde der Vorstellung des Gesetzgebers widersprechen, dass man auch über den Tod hinaus verpflichtet ist, für seine nächsten Angehörigen zu sorgen, soweit man das kann. Das ist einer der Gründe, warum es das Pflichtteilsrecht gibt. Die nächsten Angehörigen gehen also nicht gänzlich leer aus.

Pflichtteilsrechte entstehen sehr schnell, zum Beispiel beim beliebten Berliner Testament. Das unschöne am Pflichtteilsanspruch ist, dass Geld bezahlt werden muss. Besteht der Nachlass hauptsächlich aus Immobilien oder Betriebsvermögen, haben der oder die Erben ein Problem. Auch aus diesem Grunde ist ein Streit vorprogrammiert. Es kommt zu Stufenklagen und erbitterten Auseinandersetzungen. Das kann man vermeiden, wenn man den Pflichtteil zu Lebzeiten regelt und die Pflichtteilsberechtigten beim Notar eine Verzichtserklärung unterschreiben. Aber es gibt auch andere Möglichkeiten frühzeitig vorzubeugen, damit der auserwählte Erbe sich nicht jahrelang streiten muss.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567